

**V. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

§ 30. Diese Verordnung tritt am 1. September 1980 in Kraft.

Die Verordnung über die Festsetzung der Ersatzpflicht der Jagdpächter für Wildschäden vom 22. September 1945 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Zürich, den 27. August 1980

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:      Der Staatsschreiber i. V.:  
Stucki                      Hirschi

**Beschluss der Kirchensynode  
betreffend Änderung der Kirchenordnung der Evan-  
gelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich**

(vom 17. Juni 1980)

Die Kirchensynode,  
nach Einsichtnahme in einen Antrag des Kirchenrates,  
beschliesst:

I. Die Artikel 205, 208 und 217 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 2. Juli 1967 werden wie folgt geändert:

**Art. 205**

Mission

Die Landeskirche erkennt die Mission als ihren Auftrag.

Der Kirchenrat arbeitet mit der Kooperation Evangelischer Kirchen und Missionen (KEM) zusammen. Er bestellt eine Kommission für missionarische Fragen, welcher der Inhaber des Pfarramtes für Ökumene, Mission und Entwicklungsfragen angehören soll. Sie kann mit der Kommission für ökumenische Fragen vereinigt werden.

Art. 208

Die Landeskirche unterstützt die zwischenkirchliche Hilfe in der Schweiz und im Ausland und andere Hilfswerke.

Zwischenkirchliche Hilfe,  
Entwicklungszusammenarbeit

Sie setzt sich für die Förderung und Unterstützung der Entwicklungszusammenarbeit ein.

Sie arbeitet durch den Kirchenrat oder durch von ihm bestellte Kommissionen mit dem Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS) und «Brot für Brüder» zusammen.

Art. 217

Die Landeskirche bemüht sich um ökumenische Zusammenarbeit. Sie wirkt für gegenseitiges Verständnis und für Achtung unter allen christlichen Konfessionen.

Zusammenarbeit

Der Kirchenrat bestellt eine Kommission für ökumenische Fragen, welcher der Inhaber des Pfarramtes für Ökumene, Mission und Entwicklungsfragen angehören soll. Sie kann mit der Kommission für missionarische Fragen vereinigt werden.

II. Dieser Beschluss unterliegt gemäss § 32 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 7. Juli 1963 dem fakultativen Referendum und gemäss § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Genehmigung durch den Regierungsrat.

---

Gegen obigen Beschluss ist nach Publikation im Kantonalen Amtsblatt vom 11. Juli 1980 das Referendum innert der gesetzlichen Frist nicht ergriffen worden. Der Regierungsrat hat die Änderung der Kirchenordnung mit Beschluss vom 20. August 1980 (Nr. 3134) genehmigt. Sie tritt mit der Veröffentlichung in der kantonalen Gesetzessammlung in Kraft.

Im Namen der Kirchensynode

Der Präsident:

B. R a h n

Der 1. Sekretär:

H. M ü l l e r